

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 02/2013
(13. Februar 2013)**

Studien- und Prüfungsordnung für die gemeinsamen Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und der German Graduate School of Management and Law gGmbH Heilbronn, staatlich anerkannte Hochschule (GGS) (Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW/GGS – MaStuPro DHBW/GGS)

Vom 13. Februar 2013

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 10. Oktober 2012 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung nach § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 17 i.V.m § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG am 7. Dezember 2012 zugestimmt (Az: 2.0.5.6). Der Präsident der Hochschule hat nach § 34 Absatz 1 Satz 3 LHG am 13. Februar 2013 seine Zustimmung erteilt (Az.: 2.0.5.6).

Der Senat der German Graduate School of Management and Law gGmbH Heilbronn, staatlich anerkannte Hochschule, hat die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung ebenfalls beschlossen.

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und der German Graduate School of Management and Law gGmbH Heilbronn sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Artikel 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die zwischen der DHBW und der GGS gemeinsam durchgeführten Masterprogramme. Grundlage hierfür bildet der zwischen der DHBW und der GGS abgeschlossene Kooperationsvertrag vom 14. Februar 2012.

Artikel 2 Anwendung der Master Studien- und Prüfungsordnung der DHBW

Für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Masterprogramme gilt die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge in den Studienbereichen Wirtschaft, Technik und Sozialwesen (Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPrO DHBW) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist; § 1 Absatz 2 Satz 2 MaStuPrO DHBW findet insoweit keine Anwendung.

Artikel 3 Abweichende Regelungen

§ 1 Akademischer Grad

Abweichend von § 2 Satz 1 MaStuPrO DHBW verleihen die DHBW und die GGS aufgrund der bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Arts“ „(M.A.)“ gemeinsam (Joint Degree); der Abschlussgrad richtet sich nach dem Besonderen Teil der MaStuPrO DHBW.

§ 2 Zulassung zum Masterstudiengang

Abweichend von § 3 MaStuPrO DHBW wird über die Zulassung eines Bewerbers zum Masterstudiengang nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Zulassungs- und Immatrikulationsregelungen der beteiligten Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung entschieden.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

§ 4 Absatz 2 MaStuPrO DHBW findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Masterstudium von den beteiligten Hochschulen gemeinsam durchgeführt wird.

§ 4 Prüfungskommission

Abweichend von § 7 Absatz 1 DHBW – MaStuPrO DHBW findet folgende Regelung Anwendung:

Für die Organisation der Prüfung sowie für weitere sich aus dieser Studien- und Prüfungsordnung ergebende Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus der Wissenschaftlichen Leitung, je einem weiteren Professor der beiden Hochschulen, einem Vertreter der Studierenden sowie einem fachkundigen Vertreter der Praxis.

Die Professoren gehören dem Kreis der Professoren der für den jeweiligen Masterstudiengang zuständigen Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, an. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

Bei der wissenschaftlichen Leitung handelt es sich um jeweils einen Professor der beiden Hochschulen des jeweiligen Masterstudiengangs. Ein Professor einer Hochschule übernimmt den Vorsitz der Prüfungskommission; ein weiterer Professor von der jeweils anderen Hochschule ist dessen Stellvertreter.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von den jeweils zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen einvernehmlich bestellt. Die Amtszeit des Vertreters der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission zwei Jahre. Eine erneute Bestellung von Kommissionsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

Die Prüfungskommission kann Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren an Professoren der beteiligten Hochschulen delegieren.

§ 5 Prüfer und Prüfungstermine

§ 8 Absatz 2 Satz 1 MaStuPrO DHBW findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Prüfung eines Moduls in der Regel am Ende des Semesters statt findet, in dem das Modul abgeschlossen wird.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 12 Absatz 1 Satz 1 MaStuPrO DHBW findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die nicht bestandene Prüfungsleistung in der Regel innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden kann.

§ 7 Schutzfristen, Nachteilsausgleich

§ 14 Absatz 4 MaStuPrO DHBW findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die beteiligten Hochschulen es gestatten können, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderer Form zu erbringen; die beteiligten Hochschulen können diese Entscheidung an die Prüfungskommission delegieren.

§ 8 Masterarbeit

(1) § 15 Absatz 2 MaStuPrO DHBW findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Masterarbeit auch von fachlich und wissenschaftlich qualifizierten Prüfern unter Beachtung fachlicher Bezüge betreut werden können, die von einer der beiden Hochschulen ernannt werden.

(2) § 15 Absatz 3 Satz 5 MaStuPrO DHBW findet mit folgender Maßgabe Anwendung: Besteht zwischen den beiden Bewertungen ein Unterschied bis zu einem ganzen Notenwert, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt. Bei einem Unterschied von mehr als einem ganzen Notenwert wird von der Prüfungskommission ein dritter Gutachter bestellt, der die Note festsetzt. Dabei gelten die vom ersten und zweiten Gutachter erteilten Notenwerte als Grenzwerte.

§ 9 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen

§ 18 Absatz 1 Satz 4 MaStuPrO DHBW findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Zeugnis und die Urkunde vom Präsidenten der DHBW und dem Vorstandsvorsitzenden der GGS sowie vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben und mit dem Siegel der beiden Hochschulen versehen werden; für die DHBW kann das Zeugnis und die Urkunde auch von dem Rektor der Studienakademie unterzeichnet werden.

§ 10 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 20 Absatz 1 MaStuPrO DHBW findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anordnungen von der Prüfungskommission nach § 4 dieser Satzung getroffen werden. Abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 1 MaStuPrO DHBW ist der Antrag nach § 20 Absatz 1 MaStuPrO DHBW unverzüglich schriftlich bei einer der beteiligten Hochschulen zu stellen.

§ 11 „Master in Business Management“ (M.A.)

§ 21 Absatz 1 MaStuPrO DHBW findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die DHBW und die GGS nach erfolgreichem Studienabschluss gemeinsam den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ als Joint Degree verleihen.

Artikel 4 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft

Stuttgart, 13. Februar 2013



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident